

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 10. Jänner 1992

8. Stück

14. Bundesgesetz: Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz
(NR: GP XVIII IA 265/A AB 369 S. 53. BR: 4180 AB 4207 S. 548.)
15. Bundesgesetz: Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen
(NR: GP XVIII IA 264/A AB 347 S. 53. BR: 4182 AB 4188 S. 548.)

14. Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz sowie Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989 betreffend Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds und Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1989, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 373/1988

I. Abschnitt Zuständigkeit

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Der Bund kann die gemäß Artikel II Absatz 4 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Zuständigkeit für das Volkswohnungswesen geändert wird, BGBl. Nr. 640/1987, geltende Rechtslage für die Abwicklung der vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds auf Grund des Startwohnungsgesetzes, BGBl. Nr. 264/1982, gewährten Förderungen gemäß den folgenden Abschnitten ändern.

II. Abschnitt Rückzahlungsbegünstigung

§ 2. (1) Darlehensschuldner von Darlehen, die vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (in der Folge kurz Fonds genannt) gemäß § 8 des Startwohnungsgesetzes gewährt worden sind, haben gegenüber dem Fonds nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens Anspruch auf eine Begünstigung in Form eines Nachlasses.

(2) Die begünstigte vorzeitige Rückzahlung ist durch Antrag geltend zu machen und hat durch einen einmaligen Tilgungsbetrag zu erfolgen.

§ 3. Der Nachlaß beträgt 25% der noch nicht fälligen Darlehensrestschuld. Die vorzeitige Rückzahlung hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Fälligkeitstermin der Halbjahrestilgungsraten (Halbjahresannuitäten) zu erfolgen. Die Kündigungserklärung ist in den Antrag auf Gewährung des Nachlasses aufzunehmen und gilt nur für den Fall der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.

§ 4. Der Nachlaß darf nur gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung alle nach dem Tilgungsplan bisher fällig gewordenen, mindestens aber fünf fällige Halbjahrestilgungsraten (Halbjahresannuitäten) sowie die auf Grund einer vom Fonds ausgesprochenen Kündigung oder Fälligstellung des Darlehens aufgelaufenen Zinsen geleistet worden sind. Der Nachlaß darf nicht gewährt werden, wenn das Darlehen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag gekündigt oder fällig gestellt ist, wobei eine Rücknahme der Kündigung oder Fälligstellung durch den Fonds nicht zulässig ist, wenn über das Vermögen des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist.

§ 5. Nach Antragstellung sind dem Darlehensschuldner die Höhe der noch aushaftenden Darlehensrestschuld sowie die Rückzahlungsbedingungen mitzuteilen. Dabei ist bei noch nicht endgültig abgerechnetem Förderungsverfahren vorzubehalten, daß der mitgeteilte Betrag nach dem Ergebnis der endgültigen Abrechnung angepaßt werden kann.

§ 6. Nach begünstigter vorzeitiger Tilgung der Darlehensschuld hat der Fonds dem Eigentümer (Wohnungseigentümer) die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechtes für das Darlehen und aller auf Grund der Darlehensbedingungen zu seinen Gunsten einverleibten Rechte und Einschränkungen zu erteilen.

III. Abschnitt

Darlehensverzinsung

§ 7. (1) Die vom Fonds auf Grund des § 9 des Startwohnungsgesetzes geschlossenen Darlehensverträge gelten auf Antrag des Darlehensschuldners mit dem in § 8 Abs. 3 genannten Zeitpunkt als dahin geändert, daß

1. der aushaftende Darlehensrest zum Zinsfuß eines Bausparkassendarlehens halbjährlich im nachhinein zu verzinsen ist und
2. die für die Vermietung einer Startwohnung geltenden förderungsrechtlichen Beschränkungen bei Neuvermietung entfallen.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 kann gültig nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen im Sinne des § 4 vorliegen.

§ 8. (1) Binnen drei Monaten ab Einlangen eines gültigen Antrages hat der Fonds dem Darlehensschuldner den entsprechend geänderten Rückzahlungsplan zu übermitteln.

(2) Bei Erstellung des Rückzahlungsplanes ist von einem Verzinsungsbeginn ab dem nach Einlangen des Antrages nächstfolgenden Fälligkeitstermin auszugehen.

(3) Die Rechtswirkungen gemäß § 7 Abs. 1 treten mit Einlangen des geänderten Rückzahlungsplanes beim Darlehensschuldner ein.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 9. Anträge gemäß dem II. und III. Abschnitt sind jeweils bis zum 31. Dezember 1996 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen. Den Anträgen ist eine Aufstellung über die laufenden Startwohnungsmietverhältnisse und deren jeweiliges Vertragsende anzuschließen.

V. Abschnitt

Außerordentliche Tilgung

§ 10. Wird ein Gebäude, in dem sich eine oder mehrere durch ein Darlehen des Fonds geförderte Startwohnungen befinden, oder eine derart geförderte Startwohnung im Wohnungseigentum durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen, so hat der Erwerber, sofern er nicht mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt oder dessen Ehegatte ist, 40% des noch aushaftenden Darlehensrestes zurückzahlen.

§ 11. Durch eine außerordentliche Tilgung gemäß § 10 verkürzt sich bei unveränderter Höhe der Tilgungsrate (Annuität) die Laufzeit des Darlehens entsprechend.

VI. Abschnitt

Auslaufen der Starthilfe

§ 12. Starthilfe gemäß den §§ 6 und 7 des Startwohnungsgesetzes darf nur gewährt werden, sofern der Mietvertrag über die Startwohnung vor dem 1. Jänner 1992 abgeschlossen wurde und das Mietverhältnis spätestens mit dem 1. Jänner 1992 begonnen hat.

VII. Abschnitt

Abfuhr von Fondsmitteln

§ 13. Der Fonds hat spätestens bis zum 31. Juli 1992 auf Grund der Abwicklung nach diesem Bundesgesetz einen Betrag in Höhe von 650 Millionen Schilling an den Bund abzuführen; weitere frei werdende Beträge auf Grund des Auslaufens der Starthilfe, die über 600 Millionen Schilling hinausgehen, sind nach Maßgabe der Auflösung der entsprechenden Rückstellung an den Bund abzuführen.

VIII. Abschnitt

Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989

§ 14. Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitats „§ 139 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98,“ das Zitat „§ 273 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung“ und an die Stelle des Zitats „§ 141 des Aktiengesetzes 1965“ das Zitat „§ 275 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung“.

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem Geschäftsjahr 1992 gebühren die Jahresüberschüsse zur Gänze den Ländern.“

3. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) § 3 tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft.“

4. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 3 und § 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 14/1992 treten mit dem Ablauf des Tages in Kraft an dem das zuletzt genannte Bundesgesetz kundgemacht worden ist.“

IX. Abschnitt

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 15. Die Abschnitte II bis IV treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

§ 16. Mit der Vollziehung des § 1 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung des § 13 hinsichtlich der Vereinnahmung des an den Bund abzuführenden Betrages der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Waldheim

Vranitzky

15. Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Olympische Embleme und Bezeichnungen

§ 1. (1) Unter Schutzrecht im Sinne dieses Bundesgesetzes wird das ausschließliche Recht auf Nutzung der in den Abs. 2 und 3 Z 1 und 2, Abs. 4 Z 1 und 2, Abs. 5 und 6 genannten Embleme und Bezeichnungen als Marken und Muster verstanden.

(2) Die Verwendung der olympischen Embleme und Bezeichnungen unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Die olympischen Embleme sind

- 1. das Symbol des Internationalen Olympischen Comités, bestehend aus fünf ineinander verschlungenen Ringen nach dem Muster .1 der Anlage (olympische Ringe);
- 2. das Emblem des ÖOC, bestehend aus einem Wappen und den olympischen Ringen im Sinne der Z 1 nach dem Muster .2 der Anlage.

(4) Die olympischen Bezeichnungen sind

- 1. die Worte „Olympiade“, „Olympia“ (soweit es sich nicht um einen Vor- oder Familiennamen handelt), „olympisch“, alle diese Wörter allein oder in Zusammensetzung, ähnliche Wortgruppen oder jede Kombination oder Nachahmung dieser Wortgruppen, die Verwechslungen oder Irrtümer erzeugen könnten oder auf eine Verbindung mit dem ÖOC oder eine olympische Aktivität hinweisen;
- 2. die entsprechenden Wörter oder Wortgruppen in einer anderen Sprache.

(5) Als olympische Bezeichnung gilt auch eine Marke, eine Firma, ein Zeichen, Symbol oder ein Siegel, die geeignet sind, den Anschein der Verbindung mit oder der Autorisierung durch das Internationale Olympische Comité oder das Österreichische Olympische Comité zu erwecken.

(6) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auch Anwendungen auf Embleme und Bezeichnungen, die in den Abs. 3 bis 5 genannten Verwechslungsfähig ähnlich sind, nicht jedoch auf Verwechslungsfähig ähnliche Vor- und Familiennamen.

Verwechslungsfähig ähnlich sind Embleme und Bezeichnungen, wenn die Gefahr besteht, daß sie im geschäftlichen Verkehr verwechselt werden. Daß ein Emblem oder eine Bezeichnung aus Worten, das andere aus bildlichen Darstellungen besteht, schließt für sich allein die Ähnlichkeit nicht aus.

Bei Beurteilung, ob ein Zeichen Verwechslungsfähig ist, sind alle Tatumstände nach Maßgabe der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise zu berücksichtigen.

Inhaber des Schutzrechtes

§ 2. (1) Das ausschließliche Recht auf die Verwendung der Embleme und Bezeichnungen (Schutzrecht) im Sinne des § 1 steht den nachgenannten Organisationen zu:

- 1. dem Internationalen Olympischen Comité;
- 2. dem Österreichischen Olympischen Comité;
- 3. juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen das Internationale Olympische Comité oder das Österreichische Olympische Comité maßgebend, das heißt mit mehr als 50%, beteiligt sind;
- 4. dem Verein zur Förderung des Olympischen Gedankens.

Unbefugter Gebrauch

§ 3. (1) Niemand darf ohne Zustimmung der Berechtigten gemäß § 2 die olympischen Embleme oder Bezeichnungen (§ 1)

- 1. zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen oder
- 2. zur Benennung von Vereinen, Versammlungen, Firmen oder Unternehmen oder
- 3. für Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen verwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Embleme oder Bezeichnungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Vereinen oder für wiederkehrende nationale oder internationale Veranstaltungen rechtmäßig verwendet wurden.

Verwaltungsübertretungen

§ 4. (1) Wer

- 1. gegen § 3 verstößt oder
- 2. in einem Druckwerk Embleme oder Bezeichnungen (§ 1) auf eine Weise verwendet, die geeignet ist, den Anschein einer Veröffentlichung zu erwecken, die von einem Berechtigten gemäß § 2 herrührt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksver-

waltungsbehörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, in den Fällen der Z 2 mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

(2) Druckwerke gemäß Abs. 1 Z 2 sind für verfallen zu erklären.

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Übergangsbestimmungen

§ 5. Wohlerworbene Rechte Dritter, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertragli-

cher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Muster- und Handelsrechtes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehen, bleiben unberührt.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

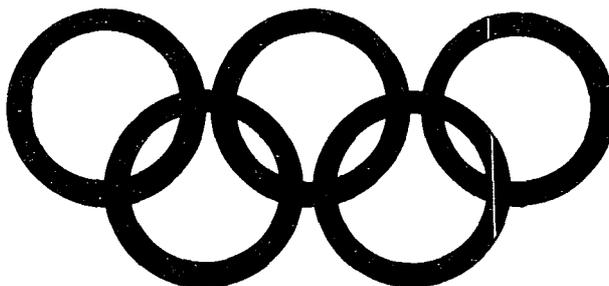
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Waldheim

Vranitzky

Anlage

Muster ./1 der Anlage (Olympische Ringe)



Muster ./2 der Anlage (Emblem des ÖOC)

